

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/3546 –

### Auswirkung der Lage in Syrien und dem Libanon auf das deutsche Asylverfahren und die Abschiebepaxis

Im Herbst 1995 reiste eine Delegation des Petitionsausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Leitung der Vorsitzenden, Barbara Wischermann, nach Syrien und in den Libanon.

Anlaß für die Reise waren die im Laufe des Jahres 1995 erheblich gestiegene Zahl von Petitionen von und für Menschen aus dem Libanon sowie die Probleme, die es bei der Rückführung sowohl in den Libanon als auch nach Syrien gibt.

Es ging dabei einerseits um die extrem schwierige soziale Situation der zurückkehrenden bzw. rückgeführten Menschen, aber auch um das Verhalten syrischer und libanesischer staatlicher Stellen. Die Delegation erwägt in ihrem Bericht, der als „Informationen aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen für Presse, Rundfunk und Fernsehen“ vom Presse- und Informationsdienst des Landtags unter dem 6. November 1995 veröffentlicht wurde, darüber hinaus auch die Auswirkung auf das deutsche Asylverfahren sowie möglichen Abschiebeschutz.

Zur Lage in Syrien:

Nach dem Bericht der Delegation wurden die im Jahre 1962 ausgebürgerten Kurden vom syrischen Staat und seinen Behörden vollständig „ignoriert“ und rechtlos gehalten. Wegen fehlender Legitimationspapiere hätten sie keinerlei Bewegungsmöglichkeiten, keine Bildungs- oder Berufschancen.

Die Delegation empfiehlt in ihrem Bericht, insbesondere bei Abschiebungen dieser Menschen nach Syrien deren „besondere Problemsituation zu beachten“.

Grundsätzlich sollen nach Syrien rückgeführte Personen auf dem Flughafen in Damaskus intensiven, mehrtägigen Verhören ausgesetzt sein, oft seien diese Personen wochenlang in völlig unzumutbaren Räumlichkeiten inhaftiert und gefoltert worden. Die Überprüfung der zurückkehrenden Personen nach Syrien sei, so die Delegation, im Hinblick auf mögliche Abschiebehindernisse im Sinne des § 53 des Ausländergesetzes für deutsche Behörden beachtlich.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Februar 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Ausdrücklich betonte sie, sie habe Zweifel, ob die weitgefaßten Ermächtigungen im syrischen Recht und die geübte Praxis der Behörden der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Dezember 1950 entspreche.

Zu den bei Rückführungen besonders gefährdeten Personengruppen gehörten Menschen, die ohne reguläre Reisedokumente oder auch nur mit Paßersatzpapieren nach Syrien zurückkehren. Diese Personen müßten mit langandauernder Haft rechnen. Bei Angehörigen dieses Personenkreises solle sorgfältig geprüft werden, so die Delegation, welche Reisedokumente sie besitzen. Im Zweifel solle nicht abgeschoben werden.

Zur Lage im Libanon:

Der Bericht beschreibt die katastrophale soziale Lage, in der sich das Land nach dem jahrelangen Bürgerkrieg befindet. Versorgungsleistungen seien nicht sichergestellt. Insbesondere Familien mit Kindern sei ein einigermaßen geordnetes Leben nicht möglich.

Muslimen, ohnehin sozial benachteiligt, stammten aus dem Süden des Landes, dem Landesteil, der noch Spannungsgebiet sei.

Deshalb werde in Deutschland eine Rückführung dieser Personen zwar in den Süden abgelehnt, jedoch in den Norden für zumutbar gehalten.

Da diesen Menschen aber dort das einzig soziale (Versorgungs-) Netz, nämlich das familiäre Umfeld, fehle, um überhaupt menschenwürdig zu leben, seien Abschiebungen von Muslimen in den Norden, so der Bericht der Delegation, nicht vertretbar. Ganz generell müsse wegen der erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Probleme in Deutschland ernsthaft über eine abgestufte Rückführungsregelung nachgedacht werden.

Anläßlich dieses Reiseberichtes und der darauf beruhenden Empfehlungen der Delegation fragen wir die Bundesregierung:

A. Zur Lage in Syrien:

1. Zur Situation der Kurden

- a) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Situation der Kurden in Syrien vor?

Die der Bundesregierung über die Situation der Kurden in Syrien vorliegenden Erkenntnisse werden – soweit sie abschieberelevant sind – in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes dargestellt. Diese Lageberichte können unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit in entsprechenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages erörtert werden.

- b) Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Aktivitäten der PKK auf syrischem Gebiet?

Die Bundesregierung hat keine zur Beantwortung im Rahmen einer Bundestagsdrucksache geeigneten Erkenntnisse zu Aktivitäten der PKK auf syrischem Gebiet.

- c) Wie viele Personen wurden im Jahre 1995 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus Syrien stammend anerkannt?

Im Jahre 1995 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 229 Personen aus Syrien politisches Asyl nach Artikel 16 a GG gewährt.

- d) Wie viele waren davon kurdischer Volkszugehörigkeit?

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

- e) Wie viele Personen wurden im Jahre 1995 aus der Bundesrepublik Deutschland nach Syrien abgeschoben?

Nach Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz wurden im Jahre 1995 40 syrische Staatsangehörige auf dem Luftwege aus Deutschland abgeschoben.

- f) Wie viele Personen waren davon kurdischer Volkszugehörigkeit?

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

## 2. Zur Situation der ausgebürgerten Kurden

- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation der im Jahre 1962 ausgebürgerten Kurden in Syrien?

Von den in Syrien lebenden etwa eine Million Kurden gelten seit der Volkszählung 1962 über 100 000 Kurden als staatenlos. Sie erhalten keine Reisedokumente und staatsbürgerlichen Rechte, der Besitz von Land sowie selbständige Gewerbeaufnahme ist ihnen verwehrt.

- b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß die Grundfreiheiten und Menschenrechte dieser Personen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch staatliche Stellen bedroht ist?

Ausgebürgerte Kurden gelten für syrische Behörden als staatenlos und werden somit als Ausländer behandelt. Politischer Verfolgung sind sie jedoch nur ausgesetzt, wenn sie sich konkret gegen den syrischen Staat betätigen, nicht jedoch wegen ihrer ethnischen Minderheit.

Ausgebürgerte Kurden aus Syrien werden insbesondere dann nach Artikel 16 a Abs. 1 GG als Asylberechtigte durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anerkannt, wenn sie glaubhaft vortragen, daß sie sich in Syrien gegen die dortige Regierung oppositionell betätigt haben. Darüber hinaus wird diesem Personenkreis bei nachgewiesener exilpolitischer Betätigung Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt, wenn davon auszugehen ist, daß diese Tätigkeit auch dem syrischen Regime bekannt geworden ist.

- c) Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus der Empfehlung, die besondere Situation der ausgebürgerten Kurden zu beachten, da sie bei der Rückkehr mit erheblichen Nachteilen rechnen müssen?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 2 b verwiesen.

3. Zur Situation rückgeführter Menschen

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Berichte, daß rückgeführte Personen teilweise tagelangen Verhören auf dem Flughafen ausgesetzt gewesen seien?

Verfügt sie über Erkenntnisse, die dies bestätigen können?

Die Bundesregierung ist über Berichte, daß rückgeführte Personen teilweise tagelangen Verhören auf dem Flughafen ausgesetzt gewesen seien, unterrichtet. Anfragen zum Hintergrund dieser Verhöre bei syrischen Stellen haben ergeben, daß sie dem Zweck der Verbrechensbekämpfung dienen.

- b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Berichten?

Das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach den §§ 51 und 53 AuslG wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden geprüft. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung keine weiteren Konsequenzen.

- c) Inwieweit und wie werden diese Erkenntnisse bei den Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen der Feststellungen zu Abschiebehindernissen nach § 31 Abs. 3 AsylVerfG berücksichtigt?
- d) Haben diese Erfahrungen Eingang in die Beurteilungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gefunden?
- e) Haben sich die Entscheidungen des Bundesamtes bezüglich der Feststellungen zum Vorliegen von Abschiebehindernissen gemäß § 53 AuslG hierdurch geändert?

Die dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse werden sowohl bei der Entscheidung über den Asylantrag (Artikel 16 a GG, § 51 Abs. 1 AuslG) als auch bei der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, stets berücksichtigt.

Wenn die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis führt, daß einem Antragsteller syrischer Staatsangehörigkeit bei seiner evtl. Rückkehr nach Syrien staatliche Maßnahmen drohen, die sich gegen asylrelevante Merkmale richten, wird dieser nach Artikel 16 a Abs. 1 GG als Asylberechtigter anerkannt oder Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG gewährt.

Nach der Geschäftsstatistik des Bundesamtes wurde im Jahre 1995 über 1 777 Asylanträge syrischer Staatsangehöriger entschieden. Davon sind 229 Personen als Asylberechtigte nach

Artikel 16 a Abs. 1 GG anerkannt worden, und 119 Personen erhielten Abschiebeschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG.

Nur in begründeten Einzelfällen, in denen der Antragsteller bei einer evtl. Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkret und individuell Gefährdungen für Leib, Leben oder Freiheit zu befürchten hat, die keine asylrelevante Verfolgung darstellen, werden Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festgestellt.

- f) Ist beabsichtigt, bilaterale Vereinbarungen mit Syrien bezüglich der Bedingungen und Umstände für die Rückführung syrischer Personen zu treffen?

Wenn nein, warum nicht?

Bilaterale Vereinbarungen mit Syrien im Sinne der Fragestellung sind seitens der Bundesregierung weder beabsichtigt noch aus den oben genannten Gründen erforderlich.

4. Zur Situation von Personen, die ohne reguläre Reisedokumente nach Syrien zurückkehren
- a) Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Berichten über längerandauernde Inhaftierungen bei Personen ohne reguläre Reisepapiere insbesondere im Hinblick auf die Feststellungen zu § 53 AuslG?

Die Voraussetzungen des § 53 AuslG werden in jedem Einzelfall geprüft. Für die Durchführung von Abschiebungen sind die Länder zuständig. Die Bundesregierung geht aber davon aus, daß Personen, die abgeschoben werden, über hinreichende Reisepapiere verfügen.

- b) Gibt es Abschiebestoppregelungen einzelner Bundesländer bezüglich dieser oder anderer nach Syrien ausreisepflichtiger Personengruppen?
- c) Wenn ja, welche Bundesländer sind dies?

Wie lautet die Eingrenzung dieser Personengruppen, und seit wann gibt es in den einzelnen Bundesländern Abschiebestoppregelungen?

Abschiebestoppregelungen einzelner Bundesländer bezüglich Syriens sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- d) Wenn nein, warum nicht?

Hierüber hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

## B. Zur Lage im Libanon:

## 5. Zur Beurteilung der staatlichen Verfolgung

- a) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Überzeugung der Delegation, daß es im Libanon keine staatliche Verfolgung mehr gebe?

Welcher Informationsquellen bedient sie sich?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß es im Libanon keine staatliche Verfolgung bestimmter Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gibt. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 1996 wird allerdings darauf hingewiesen, daß in der von Israel kontrollierten Sicherheitszone im Südlibanon teilweise auf willkürliche Weise staatliche Gewalt, auch im Justizbereich, ausgeübt wird und daß sich die zwölf über den ganzen Libanon verstreuten Palästinenserlager der zentralstaatlichen Gewalt entziehen. Die Bundesregierung bedient sich aller geeigneten Informationsquellen.

- b) Gibt es Unterschiede in der Beurteilung der Situation durch das Auswärtige Amt gegenüber Menschenrechtsorganisationen, die über die Lage im Libanon berichten?

Hat es im Jahre 1995 noch Anerkennungsbescheide des Bundesamtes für libanesischer Staatsangehörige gegeben?

- c) Wenn ja, wie viele?

Die Bewertung eventuell vorhandener Unterschiede in der Darstellung der Lage durch Menschenrechtsorganisationen und durch das Auswärtige Amt überläßt die Bundesregierung den dazu berufenen Gerichten.

Libanesischen Staatsangehörigen, die aus dem Bundesgebiet ausgewiesen oder abgeschoben werden, droht nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 1996 keine unmenschliche oder menschenrechtswidrige Behandlung, auch nicht im Falle von im Bürgerkrieg verübten Vergehen, die zum größten Teil durch das Amnestiegesetz von 1991 straffrei bleiben.

Dagegen nimmt amnesty international nicht generell zu Rückführungsfragen Stellung, weist aber darauf hin, daß bei Anhängern bestimmter Parteien eine Gefährdung bei der Rückkehr bestehen könne.

Im Jahre 1995 sind laut Geschäftsstatistik des Bundesamtes 48 Antragsteller libanesischer Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 a Abs. 1 GG anerkannt worden. Weiteren zwölf Personen wurde Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt.

## 6. Zur Abschiebungspraxis

- a) Wie viele Libanesen leben in der Bundesrepublik Deutschland?

Nach der Jahresauswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 1995 54 785 Personen aus dem Libanon in der Bundesrepublik Deutschland auf.

- b) Wie viele davon sind vollziehbar ausreisepflichtig?

Nach der Jahresauswertung des AZR waren am 31. Dezember 1995 15 719 Personen libanesischer Staatsangehörigkeit vermerkt, die weder eine Aufenthaltsgenehmigung noch eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer eines Asylverfahrens hatten und somit ausreisepflichtig waren.

Die Zahl der vollziehbaren Ausreisepflichtigen läßt sich der Jahresauswertung des AZR nicht entnehmen.

- c) Wie viele leben in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Duldung?

Am 31. Dezember 1995 waren 4 424 Personen libanesischer Staatsangehörigkeit mit einer Duldung im AZR registriert.

- d) Wurden im Jahre 1995 ausreisepflichtige Libanesen in den Libanon abgeschoben?  
e) Wenn ja, wie viele?

Im Jahre 1995 wurden laut Grenzschutzdirektion Koblenz 536 Libanesen auf dem Luftwege aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben.

- f) Waren hierunter auch Muslime?

Die Bundesregierung verfügt nicht über entsprechende Angaben.

- g) In welchen Landesteil wurden diese abgeschoben?

Die Bundesregierung verfügt nicht über entsprechende Angaben.

- h) Bestehen Abschiebestoppregelungen einzelner Bundesländer, bzw. sind diese beabsichtigt?

Abschiebestoppregelungen einzelner Bundesländer bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht und sind auch nicht beabsichtigt.

- i) Inwieweit sind abgestufte Rückführungsregelungen in Abstimmung mit den Bundesländern geplant?

Ein Rückübernahmeabkommen mit dem Libanon ist nicht geplant.

- j) Bestehen Überlegungen des Bundesministeriums des Innern, die Abschiebungen von Libanesen im Rahmen des § 54 AuslG im Benehmen mit den Bundesländern auszusetzen?

Entsprechende Überlegungen bestehen nicht.